

Die fmf Familienbüro gGmbH

Inhalt

- Vorstellung der fmf Familienbüro gGmbH 2
- Profil der Kindertagespflege 3
- Aufgaben: Vermittlung, Information und Beratung 3
- Pflegeerlaubnis und ihre gesetzlichen Grundlagen 4
- Erhalt einer Pflegeerlaubnis – Qualifizierung und weiteres Vorgehen 5
- Anforderungsprofil für BewerberInnen, Ausschlusskriterien 9
- Finanzierung der Kinderbetreuung in Tagespflege 10
- Entgelt für die Tagespflegeperson 11
- Versicherungen für die Tagespflegeperson 16
- Steuerregelungen – Betriebspauschale 19
- Vertretungsregelung bei Verhinderung der Tagespflegeperson 20
- Elternbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege 20
- Kostenübernahme des Elternbeitrags 22
- Steuerliche Absetzbarkeit der Elternbeiträge 22
- Arbeitsrechtlicher Status von Kindertagespflegepersonen 23
- Mini-Job, Arbeitslosengeld und Elterngeld 23
- Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege 24
- Hinweise für Eltern 25

Die fmf Familienbüro gGmbH

Ihr Partner für flexible und familiennahe Kinderbetreuung

Wir, **die fmf Familienbüro gGmbH**, sind ein gemeinnütziges Unternehmen mit moderner Organisationsstruktur. Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die Vermittlung, Organisation, Professionalisierung und Weiterentwicklung der qualifizierten Kindertagespflege im Stadtgebiet Nürnberg, Stadtgebiet Fürth und im Landkreis Fürth, sowie Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegepersonen.

Wir bieten eine freundliche, unkomplizierte und kompetente Dienstleistung im Bereich der Organisation von Kindertagespflegestellen an.

Unsere Leistungen erfüllen einen hohen Qualitätsanspruch. Wir verstehen uns als kompetenter Partner mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Kinderbetreuung in Tagespflege und stehen für flexible, innovative, fachkundige und zügige Arbeitsweise.

Seit 1995 arbeiten wir im Bereich der Kindertagespflege im Auftrag der Jugendämter Stadt Nürnberg und Landkreis Fürth, seit Juni 2006 für die Stadt Fürth. Eine konstruktive Zusammenarbeit im Interesse der Kinder steht an erster Stelle.

Um die Kindertagespflege in der Region besser zu koordinieren, Synergieeffekte zu nutzen und ein attraktives Angebot für Eltern aufzubauen, wurden folgende **Aufgabenbereiche** aus den Jugendämtern der drei Kommunen an das FamilienBüro ausgelagert:

- Akquise von Tagespflegepersonen (TPP)
- Qualifizierung von TPP in Anlehnung an das neue Qualifizierungshandbuch (QHB) im Umfang von 300 bzw. 160 Unterrichtseinheiten und auf Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans
- Eignungsprüfung
- Regelmäßige Hausbesuche
- laufende Fortbildungsangebote für TPP (15 UE jährlich pro TPP nach BayKiBiG)
- Angebot von praxisbegleitenden Gruppen (Vernetzung und kollegiale Beratung)
- Umfassende Beratung und Information von TPP und Eltern auf Grundlage SGB VIII, TAG, KICK und BayKiBiG:
 - Konfliktberatung zwischen Eltern und TPP
 - Einzelberatung bei pädagogischen Fragestellungen
 - Erstberatung der Eltern bei der Suche nach der geeigneten Betreuungsform
 - Unterstützung zur Aufstellung eines Finanzierungsplans
- Vermittlung von Tagespflegeplätzen
- Berechnung und Auszahlung des Tagespflegeentgeltes an die TPP
- Entgegennahme und Ersteinschätzung der Anträge zur Kostenübernahme des Elternbeitrags (Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Nürnberg)
- Organisation der Vernetzung
- Organisation der Vertretung (gegenseitige Vertretung, mobile Tagespflegepersonen, Stützpunkt)
- Öffentlichkeitsarbeit: Erstellung von Werbematerial, Veröffentlichungen in verschiedenen Medien (Printmedien, Internet, usw.), Versand von Infobriefen an die Tagespflegepersonen
- Organisation eines Verleihservices (Musikinstrumente, Kinderwägen, Krippenwägen, Autositze, Kinderbücher, Spiele)
- Aufbau einer Fachbibliothek
- Zusammenarbeit und Koordination mit Einrichtungen, Kommunen, Jugendämtern
- Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften und Verbänden
- Weiterentwicklung der Konzeption

Profil der Kindertagespflege

Kinderbetreuung in Tagespflege ist eine Alternative und Ergänzung zu den klassischen Kindertageseinrichtungen wie Krippe, Kindergarten oder Hort.

Die besonderen Vorteile des Tagesmütter-Konzepts bestehen in der intensiven und individuellen Betreuung der Kleinkinder durch feste Bezugspersonen, in der Flexibilität der Betreuungszeiten, die - ohne an feste Öffnungszeiten gebunden zu sein - individuell zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen ausgehandelt und - soweit wie möglich - flexibel auf die Arbeitszeiten der Eltern abgestimmt werden können.

Die Tagespflege für die Betreuung von Kleinkindern findet **im Haushalt der Tagespflegeperson** oder in dafür angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen und in Kleingruppen (bis zu 5 Kinder gleichzeitig) statt.

In der Form der Kindergroßtagespflege können bis zu 8 Kinder gleichzeitig betreut werden, wenn zwei Betreuungspersonen zur Verfügung stehen bzw. 10 Kinder gleichzeitig, wenn mindestens eine der Betreuungspersonen eine pädagogische Ausbildung (mind. Erzieher/in) abgeschlossen hat und die besonderen räumlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Betreuungszeit in Kindertagespflege beginnt üblicherweise bei einer Buchungszeit von **wöchentlich 10 Stunden**.

Kinderbetreuung in Tagespflege ist ein wichtiges soziales Lernfeld für Kinder, als Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie als selbstverständliche Station im Lebenslauf von Kindern.

Kindertagesbetreuung wird als ein qualitativ hochwertiges und quantitativ bedarfsgerechtes Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verstanden.

Die Entwicklung der Beschäftigungsverhältnisse und veränderte Vorgaben der Arbeitnehmer machen eine verantwortungsvolle Verbindung von Erwerbstätigkeit und Familie unerlässlich.

Qualifizierte Kinderbetreuung ist vielfach bereits im Kleinkindalter notwendig. Aus Ergebnissen der modernen Hirnforschung, wonach die frühe Kindheit die prägendste Phase in der Entwicklung eines Kindes ist, ergeben sich Dringlichkeit und Anspruch für die Praxis der Betreuung von Kleinkindern. Was in dieser Zeitspanne versäumt wird, kann nur mit großem Aufwand nachgeholt werden. Auch angesichts der oftmals anregungsarmen „Aufwuchsbedingungen“ der Kinder - ohne Geschwister, bei einem Elternteil, mit Mangel an sozialen Kontakten zu Gleichaltrigen - gewinnt die frühe Kinderbetreuung an Bedeutung.

Vermittlung, Information und Beratung

Die Betreuung von Tageskindern ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Verlässlichkeit und Vertrauen voraussetzt.

Wir vermitteln qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die mit uns verbindlich, längerfristig und konstruktiv zusammenarbeiten.

■ **telefonische Vermittlung**

Wir nehmen einige wichtige Daten wie Adresse, Namen der Kinder, Betreuungszeiten usw. von den Eltern auf, die eine Betreuung für ihr Kind suchen und geben Adressen von Tagespersonen weiter, die besonders gut mit dem „Suchprofil“ der Eltern übereinstimmen.

■ **persönliche Vermittlung vor Ort in unserem Büro**

Wir nehmen - wie bei der telefonischen Vermittlung - einige wichtige Daten wie Adresse, Namen der Kinder, Betreuungszeiten usw. von den Eltern auf, die eine Betreuung für ihr Kind suchen. Nachfolgend geben wir Adressen von Tagespersonen weiter, die besonders gut mit dem „Suchprofil“ der Eltern übereinstimmen.

Wir bitten Sie, sich zurück zu melden, wenn keine Betreuungsperson mehr gesucht wird und ein Betreuungsverhältnis zustande gekommen ist.

■ **telefonische und persönliche Information**

Information über die Belange der Kinderbetreuung speziell der Kindertagespflege ist wichtig und notwendig bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit. Wir informieren Sie über die Besonderheiten, Vorteile und Grenzen der Kindertagespflege sowohl telefonisch als auch persönlich.

■ **schriftliche Information**

Schriftliches Material in Form von Informationsbroschüren finden Sie in unserem Büro. Sie können dieses auch telefonisch, per Post oder per E-Mail anfragen.

■ **Information per Internet**

Schriftliche Informationen können Sie über das Internet erhalten und für Sie interessantes Material herunterladen. Internetadresse: www.fmf-familienbuero.de – E-Mail: info@fmf-familienbuero.de

■ **Beratung für Tagespflegepersonen und Eltern**

Bei Schwierigkeiten im Betreuungsverhältnis stehen wir als Ratgeber oder Vermittler zur Verfügung. Tagespflegepersonen und Eltern können sich bei Fragen oder Unklarheiten gerne an uns wenden. Auch Ihre Anfragen per E-Mail werden wir entgegennehmen und mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Pflegeerlaubnis und ihre gesetzlichen Grundlagen

Regelungen der Kindertagespflege im SGB VIII (KJHG)

Mit Inkrafttreten des **Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes** (BayKiBiG) am 01.08.2005 wurden die Weichen für eine verlässliche Betreuungsstruktur neu gestellt. Auch durch Bestimmungen des Bundesrechts in Form des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 und des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zum 01.10.2005 erfährt die Tagespflege von Kindern in Bayern eine komplette Neukonzeption.

Völlig neu geregelt wurde die **Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII Art. 9 BayKiBiG)**.

Aktuell braucht jede Person eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, die Kinder

- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- und länger als drei Monate
- und gegen Entgelt/Bezahlung betreuen will bzw. bereits betreut.

Diese Erlaubnis nach § 43 SGB VIII wird erteilt, wenn die Tagespflegeperson geeignet ist.

Geeignet sind Personen, die

- sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten, Träger und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen
- und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
- und über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Erlaubnis

- **ist bereits beim 1. Kind notwendig**

- **wird für die Betreuung von höchstens fünf gleichzeitig anwesenden Kindern ausgestellt**
- **sie wird für längstens fünf Jahre erteilt.**
Nach Ablauf dieser 5 Jahre kann eine Neuerteilung der Pflegeerlaubnis beantragt werden.

Die Pflegeerlaubnis ist **auch** notwendig, wenn die Tagespflegeperson mit dem Tageskind verwandt oder verschwägert ist (bis 3. Grad) und für die Kindertagespflege vom Jugendamt dafür finanzielle Unterstützung im Sinne der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bzw. Aufwendersersatz erhält oder erhalten möchte. Die besonderen Voraussetzungen hierfür können Sie beim Familienbüro erfragen.

Wichtig: Tagespflegepersonen, die **ohne** Pflegeerlaubnis tätig sind, arbeiten illegal und dies kann als Ordnungswidrigkeit durch das Verhängen eines Bußgeldes geahndet werden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Betreuung gegen Bezahlung, mehr als 15 Stunden pro Woche und länger als drei Monate zwingend einer Pflegeerlaubnis bedarf. **Besonders den Eltern legen wir ans Herz, nur Tagespflegepersonen zu wählen, die diese Voraussetzung erfüllen.**

Personen, die nur **im Haushalt der Eltern arbeiten**, benötigen keine Pflegeerlaubnis, da in diesem Fall in der Regel ein Anstellungsverhältnis besteht und die Eltern weisungsbefugt sind. In diesem Fall müssen die Eltern ihrerseits ihrer Pflicht nachkommen und eine Unfallversicherung für die Betreuungsperson abschließen. Eine Kontaktaufnahme bei der Bundesknappschaft, um den individuellen Handlungsbedarf abzusprechen, ist notwendig.

Besonderheit der Großtagespflegestellen

In der Großtagespflege arbeiten 2 Tagespflegepersonen, die 5 bis 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen, wobei jede der Betreuungspersonen eine Pflegeerlaubnis braucht.

Wenn eine der beiden Betreuungspersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügt (mindestens mit dem Abschluss als Erzieher/in), dann ist die Betreuung von 8 bis 10 gleichzeitig anwesender Kinder möglich. Beide Betreuungspersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis.

Die besonderen Raumanforderungen für eine Großtagespflegestelle sind in dieser Broschüre nicht aufgeführt. Diese müssten gesondert angefragt werden.

Mehr Informationen z.B. bezüglich der Finanzierung erhalten Sie in einem individuellen Beratungsgespräch.

Erhalt einer Pflegeerlaubnis – Praktisches Vorgehen

Wenn eine Person die Tätigkeit als Tagespflegeperson ausüben und mit der fmf Familienbüro gGmbH und den Erziehungsberechtigten kooperieren möchte, müssen für die Eignungsprüfung neben der Feststellung der persönlichen Eignung **u.a.** noch folgende Unterlagen für den Erhalt der Pflegeerlaubnis vorgelegt werden:

- **amtliches erweitertes Führungszeugnis** (für alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren; kann nur mit Vordruck vom FamilienBüro beantragt werden)
- **Gesundheitszeugnis** (für alle im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren)
- **Schulzeugnis** – mindestens einfacher Hauptschulabschluss; bei im Ausland erworbenen Schulabschlüssen bitte im FamilienBüro nachfragen
- vollständig ausgefüllter **Antrag** auf Pflegeerlaubnis

Teilnahme an Qualifizierungskursen

Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis und damit für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ist die Feststellung der persönlichen Eignung in Verbindung mit der Teilnahme an Qualifizierungskursen im Umfang von 300 UE (1UE = 45 Minuten) und einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind.

Die Diskussion über eine standardisierte Fachlichkeit von Tagespflegepersonen wird seit Jahren geführt. Hintergrund für die aktuelle Diskussion um die Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist u.a.:

Mit der veränderten gesetzlichen Situation der Tagespflege durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (z. B. Einführung der Pflegeerlaubnis) steigen die Anforderungen an die Qualität einer Pflegestelle. Der Begriff der "Eignung" einer Tagespflegeperson wird auch an theoretische pädagogische Kenntnisse geknüpft. Die Eignung wird dabei in Bezug zum Wohl des einzelnen zu betreuenden Kindes gesetzt.

Die gesetzlich festgeschriebene Gleichrangigkeit der Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege beinhaltet eine Professionalisierung des Kindertagespflegebereiches.

Grundsätzlich gestaltet jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Die Tagespflegeperson hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und Lernangebote dazu beizutragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, Werte orientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann (aus Gesetzestext).

Die Schulung setzt sich zusammen aus:

■ Informationskurs „Pro und Contra Kindertagespflege“

- Motivationsklärung – Perspektive einer „beruflichen“ Identität
- Eignungskriterien für die Kindertagespflege
- Erwartungen, Aufgaben und Anforderungen an die Tagespflegeperson
- Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege
- Finanzielle Aspekte der Kindertagespflegetätigkeit
- Grundstrukturen einer selbständigen Tätigkeit
- Vertretungsregelung in der Kindertagespflege
- Versicherungsinformationen zu Renten-, Krankenversicherung usw.

■ Qualifizierungskurs

Schulungsblock I (160 UE)

- Förderauftrag in der Kindertagespflege
- Kompetenzen in der Kindertagespflege, Kompetenzentwicklung und -einschätzung
- Aufbau der Kindertagespflegestelle: Aspekte der Selbständigkeit, Arbeitsverhältnis und Selbständigkeit, Erstellen eines Businessplans
- Grundlagen der Kommunikation, Kommunikationsmodelle, gewaltfreie Kommunikation
- Beziehungen gestalten: Bindungstheorie, Konzept der Feinfühligkeit, Grundbedürfnisse von Kindern, Gestaltung des pädagogischen Alltags, Strukturen, Regeln, Rituale, beziehungsvolle Pflege
- Gesunde Ernährung im 1. und 2. Lebensjahr, Mahlzeiten als Lernfeld und Bildungsgelegenheiten
- Hygiene und Gesundheit: Musterhygieneplan, infektionshygienischer Leitfaden, Kenntnis über Kinderkrankheiten, Umgang mit Kinderkrankheiten, Meldepflicht
- Sicherheit und Unfallschutz: Gesetzliche Grundlagen, Möglichkeiten der Sicherheitsförderung, Gefahrenquellen im Alltag, Notfallmanagement

- Bildung begleiten: Grundwissen Bayerischer Bildungsplan, Bild vom Kind, Grundmerkmale frühkindlicher Entwicklung, Sprachentwicklung und -bildung, Beobachtung und Dokumentation
 - Kinderrechte und Kinderschutz: Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, rechtliche Voraussetzungen, Sicherstellung des Schutzauftrages
 - Kindliches Spiel begleiten: frühkindliches Spiel und Entwicklung, Formen des Spiels, Spiel unterstützen und begleiten, Gestaltung von Räumen, Auswahl von Spielmaterial
 - Eingewöhnung in der Kindertagespflege
 - Erziehungspartnerschaft
 - Kindertagespflege und eigene Familie
 - Erziehung und Erziehungsstile, Erziehungshaltung, Werte
 - Mit Konflikten umgehen
 - Eigene Ressourcen wahrnehmen, Kraftquellen erschließen
- **Praktikumsblock (40 UE)**
Das Praktikum kann in Vollzeit oder in 2 Wochen Teilzeit in Kindertagespflegestellen oder Kindertageseinrichtungen absolviert werden.
 - **Schulungsblock II (30 UE)**
Dieser Schulungsblock verknüpft das erworbene theoretische Wissen mit den praktischen Erfahrungen.
 - **Selbstlerneinheiten (50 UE)**, in denen beispielsweise bestimmte Themen eigenständig erarbeitet oder Beobachtungen dokumentiert werden.
 - **Praxisanleitungsgruppe (20 UE)**

Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (9UE – externer Kurs)

- Gefahrenquellen
- lebensrettende Maßnahmen
- Handlungsanweisungen bei Verbrennungen, Verbrühungen
- Handlungsanweisungen bei Vergiftungen, Verätzungen
- "alltägliche" giftige Pflanzen/Früchte im Garten
- Handlungsanweisungen bei Schockzuständen usw.

Vermittlung des Kurses teilweise über Familienbüro möglich – bitte anfragen.

Für die Kurse bitten wir um rechtzeitige schriftliche oder telefonische Anmeldung (auch über E-Mail: info@fmf-familienbuero.de).

Durchführung eines Erst-Hausbesuches

Bei allen Tagespflegepersonen wird eine Begehung vor Ort durchgeführt, um die Eignung der Betreuungsräumlichkeiten festzustellen.

Abschließend wird eine schriftliche Einschätzung der Eignung vom FamilienBüro mit den Unterlagen an das Jugendamt abgegeben. Dort wird noch der zuständige Allgemeine Sozialdienst einbezogen, um abzufragen, ob im Haushalt Umstände bekannt sind, die gegen eine Erlaubnis sprechen würden z.B. Meldungen über Gewalt in der Familie, Erziehungsprobleme mit den eigenen Kindern oder Ähnliches.

Wenn keine Bedenken bestehen, stellt das Jugendamt eine Pflegeerlaubnis aus. Diese wird im Original an die Bewerberin sowie als Kopie an das FamilienBüro gesendet.

Bei Erhalt öffentlichen Pflegeentgeltes muss die Bereitschaft zu unangemeldeten Hausbesuchen seitens des FamilienBüros bzw. Jugendamtes vorliegen.

Wichtigste gesetzliche Regelungen des SGB VIII zur Kindertagespflege

mit Auszügen aus der Gesetzgebung

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) *Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.*

(2) *Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen*

- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,*
- 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,*
- 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.*

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) *Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.*

(4) *Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.*

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) *Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.*

(2) *Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst*

- 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,*
- 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,*
- 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und*
- 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.*

(2a) *Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.*

(3) *Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.*

(4) *Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.*

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Anforderungsprofil für Bewerber/innen

Für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson steht neben der Versorgung und Pflege der Kinder auch die Fähigkeit im Vordergrund, Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und entsprechende pädagogische Angebote zu machen. Der Bildungsanspruch bereits im Kleinkindalter hat eine hohe Bedeutung gewonnen und soll durch ein professionelles Arbeiten in die tägliche Arbeit einbezogen werden. Bei Fortbildungen werden praktische und theoretische Anregungen gegeben, um diesen Anspruch in der Praxis mehr und mehr umzusetzen.

Persönliche Eignung

Voraussetzungen für die persönliche Eignung sind u.a.:

- Spaß, Freude im Umgang mit Kindern
- eine gefestigte, lebensbejahende und zuverlässige Persönlichkeit
- motivierte, positive und engagierte Einstellung zur Tätigkeit in Kindertagespflege
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern und Träger
- Belastbarkeit auch in schwierigen Einzelsituationen
- zeitliche Perspektive – keine nur kurzfristige Betreuung
- psychische und körperliche Gesundheit
- Einverständnis des Partners mit der Tätigkeit
- Engagement und Flexibilität
- emotionale Stabilität
- Einfühlungsvermögen
- Organisationsfähigkeit
- gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft

Ausschlusskriterien für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis

Folgende Ausschlusskriterien wurden mit den Jugendämtern festgelegt:

- Verdacht auf psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen
- Erkrankungen, die eine Erziehungs- und Betreuungsfähigkeit ausschließen
- gefährliche Tiere z.B. Kampfhunde
- ungeeignete Räume und Ausstattung
- Rauchen in den Betreuungsräumen der Kinder
- bestehende Sicherheitsmängel oder mangelnde Bereitschaft zur Behebung
- einschlägige Eintragungen im Führungszeugnis
- mangelnde Kooperation mit Eltern und Träger
- schwere Lebenskrisen und instabile Lebenssituation, bei der ein kontinuierlicher Betreuungszeitraum nicht gewährleistet werden kann bzw. begründete Bedenken bestehen
- mangelnde deutsche Sprachkenntnisse
- Alter unter 18 Jahren und individuelle Entscheidung bei über 65jährigen Personen
- Leistungen nach § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) an die Tagespflegefamilien; ausgenommen ambulante Leistungen nach § 35 a SGB VIII)
- **vorbehaltlich zusätzlicher individueller Kriterien**

Begleitende Fortbildungen

Kindertagespflegepersonen, die öffentliche Gelder incl. Qualifizierungszuschlag für die Tätigkeit erhalten verpflichten sich zur Teilnahme an 15 begleitenden Fortbildungen (15 UE) pro Jahr. Bei Nichtteilnahme wird der Qualifikationszuschlag zurückgefordert.

Termine und Themenbereiche zu den begleitenden Fortbildungen können einem halbjährigen Fortbildungsprogramm entnommen werden oder über das Internet eingesehen werden.

Die Teilnehmer/innen sollten sich für alle Termine rechtzeitig anmelden. Bei der Durchführung von Themenblocks nehmen die gleichen Teilnehmer/innen teil. Es bildet sich eine homogene Gruppe, in der die Gruppenzusammengehörigkeit gefördert und Vernetzung unter den Tagespflegepersonen angeregt oder gestärkt wird.

Abschluss eines Kindertagespflegevertrages

Für die verbindliche Betreuung ist der Abschluss eines schriftlichen Tagespflegevertrages zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson wichtig. In dem Vertrag werden Absprachen schriftlich festgehalten, die für beide Vertragsparteien eine verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit bilden. Damit können Unklarheiten oder unterschiedliche Auslegungen von einmal getroffenen Absprachen vermieden werden.

Verträge erhalten die Tagespflegepersonen, die mit uns zusammenarbeiten.

Dem Vertrag liegt auch eine Checkliste mit wichtigen Daten über das Tagespflegekind bei z.B.: Kinderarzt, Hausarzt, Krankenkasse u.a., die unbedingt mit den Eltern ausgefüllt werden sollte.

Zusätzliche oder konkretisierende Regelungen bitte unbedingt in einem Beiblatt schriftlich festhalten.

Finanzierung der Kinderbetreuung in Tagespflege

Die Kosten eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege werden in der Regel von Eltern, Kommune und Land getragen. Wie hoch sie sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich.

Die Elternbeiträge sind von den wöchentlich „gebuchten“ Betreuungszeiten abhängig. Die wöchentliche Buchungszeit beträgt i. d. R. mindestens 10 Stunden. Dabei wurde die finanzielle Abwicklung der Kindertagespflege neu an die Verfahrensweisen der Kinderbetreuungseinrichtungen angepasst. Bei

geringem Einkommen kann auf Antragstellung das zuständige Jugendamt die Kosten des Elternbeitrages komplett übernehmen.

Entgelt für die Tagespflegeperson

Im Zuge der neuen Gesetzgebung und weiteren Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Kindertagesstätten wird diese auch über die öffentliche Hand gefördert.

Qualifizierte Tagespflegepersonen erhalten ihre Vergütung bzw. das Tagespflegeentgelt für die Kinderbetreuung auf schriftlichen Antrag über die zuständigen Jugendämter. Dieser Antrag kann für die Stadt Nürnberg, Stadt Fürth und Landkreis Fürth bei uns gestellt werden, da wir im Auftrag dieser Kommunen tätig sind (Antrag auf Gewährung laufender Geldleistungen)

■ Dieses Tagespflegeentgelt kann für alle Kinder beantragt werden, die mindestens 10 Stunden wöchentlich betreut werden und mit denen die Tagespflegeperson **nicht** bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist. In Nürnberg ist eine ergänzende Betreuung zu Kindergarten und Schule auch unter 10 Stunden möglich.

■ **Die zuständige Zahlstelle ist die Kommune, in der das Kind gemeldet ist** – falls die Kinder **nicht** in **Stadt Nürnberg, Stadt Fürth oder Landkreis Fürth gemeldet sind, unbedingt** bei uns nachfragen.

■ Dieses Tagespflegeentgelt, das an die Tagespflegeperson ausgezahlt wird, ist **unter Abzug einer speziellen Betriebspauschale** grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtig (außer Arbeitslosenversicherung).

■ Es können nur **8 Tagespflegeverhältnisse insgesamt** bestehen bei höchstens bis zu **5 gleichzeitig anwesenden Kindern** (Ausnahme Großtagespflege – hier sind es pro GTP-Stelle 16 Betreuungsverhältnisse).

Gesamtübersicht des Tagespflegeentgelts:

Grundlage ist eine 5 Stunden-Pauschalberechnung – keine Einzelstundenabrechnung – analog zu der Verfahrensweise in den Kindertagesstätten. Die Höhe legt die jeweilige Kommune völlig autonom fest, deshalb ergeben sich unterschiedliche Beträge.
Randzeiten und Nachtzeiten werden abweichend bezahlt.

Qualifizierungszuschlag

Voraussetzung für den Erhalt des Qualifizierungszuschlags ist die Teilnahme an 15 Fortbildungsstunden (1 UE = 45 Min) pro Jahr. Die Fortbildungen werden von der fmf Familienbüro gGmbH angeboten, siehe Fortbildungsprogramm.

Stadt Nürnberg (ab September 2022)

■ **Stadt Nürnberg ohne Qualifizierungszuschlag**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 92,45 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 184,90 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 277,35 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 369,80 Euro im Monat

- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 462,25 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 554,70 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 647,15 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 739,60 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 832,05 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 924,50 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 1.016,95 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 1.109,40 Euro im Monat

■ **Stadt Nürnberg 10% Qualifizierungszuschlag**
(unter 2 Jahren Berufstätigkeit)

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 98,04 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 196,08 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 294,12 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 392,16 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 490,20 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 588,24 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 686,28 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 784,32 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 882,36 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 980,40 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 1.078,44 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 1.176,48 Euro im Monat

• **Stadt Nürnberg 20% Qualifizierungszuschlag**
(ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte)

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 103,42 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 206,83 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 310,25 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 413,66 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 517,08 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 620,49 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 723,91 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 827,32 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 930,74 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 1.034,15 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 1.137,57 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 1.240,98 Euro im Monat

Betreuung von Inklusionskindern

■ **Stadt Nürnberg, Faktor 4,5 Inklusion, 10% Qualifizierungszuschlag**
(unter 2 Jahren Berufstätigkeit)

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 246,18 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 492,35 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 738,53 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 984,70 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 1.230,88 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 1.477,05 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 1.723,23 Euro im Monat

- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 1.969,40 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 2.215,58 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 2.461,75 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 2.707,93 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 2.954,10 Euro im Monat

■ **Stadt Nürnberg, Faktor 4,5 Inklusion, 20% Qualifizierungszuschlag**
(ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte)

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 265,10 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 530,19 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 795,29 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 1.060,38 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 1.325,48 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 1.590,57 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 1.855,67 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 2.120,76 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 2.385,86 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 2.650,95 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 2.916,05 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 3.181,14 Euro im Monat

■ **Stadt Nürnberg Betreuung während der Nachtzeiten:**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 47,30 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindertagesstätten.
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 94,60 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 141,90 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 189,20 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 236,50 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 283,80 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 331,10 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 378,40 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 425,70 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 473,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 520,30 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 567,60 Euro im Monat

(Stand Juli 2022)

Landkreis Fürth (ab Januar 2023)

■ **Landkreis Fürth 10% Qualifizierungszuschlag**
(unter 2 Jahren Berufstätigkeit)

- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 213,96 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 320,93 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 427,91 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 534,89 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 641,87 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 748,85 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 855,83 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 962,80 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 1.069,78 Euro im Monat

■ **Landkreis Fürth 20% Qualifizierungszuschlag**
(ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte)

-
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 226,02 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 339,02 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 452,03 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 565,04 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 678,05 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 791,06 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 904,07 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 1.017,07 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 1.130,08 Euro im Monat

Betreuung von Inklusionskindern

■ **Landkreis Fürth, Faktor 4,5 Inklusion, 20% Qualifizierungszuschlag**
(ab 2 Jahren Berufstätigkeit oder pädagogische Fachkräfte)

- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 409,21 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 613,82 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 818,43 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 1.023,04 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 1.227,64 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 1.432,25 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 1.636,86 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 1.841,46 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 2.046,07 Euro im Monat

Randzeiten- und Nachtbetreuung

Randzeitaufschlag pro Stunde = 1€

Randzeiten **ohne** Übernachtung: Montag bis Freitag 5 - 7 Uhr und 20 - 22 Uhr

Randzeiten **mit** Übernachtung: 17 - 20 Uhr

Nachtbetreuung 1,50€ pro Kind und Stunde

Wochenende und Feiertage von 7 – 20 Uhr = 1 € Aufschlag pro Stunde zur BayKiBiG-Auszahlung

(Stand 01.01.2023)

Stadt Fürth (ab September 2022)

■ **Stadt Fürth 10% Qualifizierungszuschlag**
(unter 2 Jahren Berufstätigkeit)

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 95,50 Euro im Monat
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 191,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 286,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 381,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 477,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 572,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 667,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 762,00 Euro im Monat

- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 858,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 953,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 1.005,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 1.058,00 Euro im Monat

■ **Stadt Fürth 20% Qualifizierungszuschlag**
(ab 2 Jahren Berufstätigkeit)

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 100,50 Euro im Monat
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 201,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 302,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 402,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 503,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 603,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 704,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 804,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 905,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 1.005,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 1.058,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 1.110,00 Euro im Monat

Betreuung von Inklusionskindern:

■ **Stadt Fürth, Faktor 4,5 Inklusion, 20% Qualifizierungszuschlag**

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 1 = 187,50 Euro im Monat
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 2 = 375,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 3 = 563,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 4 = 750,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 5 = 938,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 6 = 1.125,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 7 = 1.313,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 8 = 1.500,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 9 = 1.688,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 10 = 1.875,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 11 = 2.000,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kat. 12 = 2.125,00 Euro im Monat

Randzeiten- und Nachtbetreuung

Randzeitenaufschlag pro Stunde = 1€

Randzeiten **ohne** Übernachtung: Montag bis Freitag 6 - 7 Uhr und 18 - 21 Uhr

Wochenende und Feiertage von 6 – 21 Uhr = 1 € Aufschlag pro Stunde zur BayKiBiG-Auszahlung

Nachtbetreuung: 4 Stunden = 9,77€

(ab 01.09.2022)

Versicherungen für die Kindertagespflegeperson

Als selbständige Kindertagespflegeperson unterliegen Sie der Sozialversicherungspflicht.

Zu den **Pflichtversicherungen** in der Kindertagespflege gehören:

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung

Weitere Pflichtversicherungen sind:

- Unfallversicherung BGW
- Haftpflichtversicherung

Krankenversicherung

Durch das GKV Versichertenentlastungsgesetz können Kindertagespflegepersonen als hauptberuflich selbstständig Tätige in der gesetzlichen Krankenversicherung mit oder ohne Krankengeldversicherung freiwillig versichert sein.

Warum heißt es, „freiwillig versichert“, wenn es doch eine Versicherungspflicht gibt, sich also jede TPP versichern muss? Das liegt daran, dass Sie als Selbständige ab einem bestimmten Einkommen grundsätzlich die Wahl haben, zwischen gesetzlicher und privater Versicherung. Sie werden freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Versicherung, wenn Sie sich für diese Option entscheiden.

Kurzübersicht:

- Zu versteuernde Einnahmen bis 505,00 Euro monatlich – Verbleib in der Familienversicherung möglich bzw. freiwillige Versicherung bei alleinstehenden Personen.
- Zu versteuernde Einnahmen über 505,00 Euro und bis 1.178,33 Euro monatlich – freiwillige gesetzliche Versicherung – Mindestbeitrag 164,97 Euro ohne Krankengeld bzw. 172,04 mit Krankengeld plus Zusatzbeitrag der jeweiligen KV in Höhe von ca.1,7%.
- Über 1.178,33 Euro zu versteuerndes Einkommen monatlich – freiwillige gesetzliche Versicherung – 14,0% ohne Krankengeld bzw. 14,6% mit Krankengeld und Mutterschaftsgeld

(Stand 21.12.2023)

Pflegeversicherung

Für die **gesetzliche Pflegeversicherung** gilt die gleiche Regelung wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung mit den entsprechenden Prozentanteilen.

Ab 1. Juli 2023 gilt ein neuer Beitragssatz für die Pflegeversicherung: Der allgemeine Beitragssatz steigt auf 3,4 Prozent (bisher: 3,05 %) und der Zuschlag für Kinderlose auf 0,6 Prozent (bisher: 0,35 %). Für Familien ab zwei Kindern soll es Abschläge geben.

Es gelten folgende Beitragssätze:

Mitglieder ohne Kinder	= 4,00%
Mitglieder mit 1 Kind	= 3,40% (lebenslang)
Mitglieder mit 2 Kindern	= 3,15%

Es gelten folgende Beitragssätze:

Mitglieder mit 3 Kindern	= 2,90%
Mitglieder mit 4 Kindern	= 2,65%
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern	= 2,40%

Die genannten Abschläge gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind.

(Stand 21.12.2023)

Wichtig: Maßgeblich für die Zuschüsse sind nur die Einnahmen aus den **öffentlich** ausgezahlten Tagespflegeentgelten. Private Einnahmen oder Einnahmen aus anderen Tätigkeiten gelten nicht.

Altersvorsorge bzw. gesetzliche Rentenversicherung

Zusätzlich wird vom Jugendamt ein Zuschuss zur Altersvorsorge gewährt, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Das JA erstattet die **nachgewiesenen** hälftigen Aufwendungen zu einer **angemessenen** Rentenversicherung. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die aus der Tätigkeit der öffentlich finanzierten Kindertagespflege entstehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen.

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

Einkommensabhängiger Beitrag
Einkommensunabhängiger Beitrag – sogenannter Regelbeitrag
Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag – hälftiger Regelbeitrag

Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Wichtig: Das JA bezuschusst nur den einkommensabhängigen Beitrag. Um die hälftige Erstattung der Zuschüsse zu beantragen, ist der Nachweis des einkommensgerechten Beitrages von der Rentenversicherung beim Familienbüro einzureichen.

Den Auszahlungsmodus entscheidet jede Kommune eigenständig.

- **Stadt Nürnberg** – Wenn eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, erstattet die Kommune 50% der nachgewiesenen Beiträge. Wenn **keine** Rentenversicherungspflicht vorliegt, da das **zu versteuernde Einkommen** unter mtl. 538 Euro liegt, werden 50,03 Euro mtl. pro Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle auch für eine geeignete private Rentenvorsorge erstattet, **wenn gleicher Betrag nochmalig** in die Rentenversicherung eingezahlt wird.
- **Stadt Fürth** - Wenn eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, erstattet die Kommune 50% der nachgewiesenen Beiträge. Wenn **keine** Rentenversicherungspflicht vorliegt, da das zu versteuernde Einkommen unter mtl. 538 Euro liegt, werden 50,03 Euro mtl. pro Tageskind für ein Ganztagskind und entsprechend abgestufte Beiträge für weniger Betreuungszeiten auch für eine geeignete private Rentenvorsorge erstattet, **wenn gleicher Betrag nochmalig** in die Rentenversicherung eingezahlt wird.
- **Landkreis Fürth** - Wenn eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, erstattet die Kommune 50% der nachgewiesenen Beiträge. Wenn **keine** Rentenversicherungspflicht vorliegt, da das **zu versteuernde Einkommen** unter mtl. 538 Euro liegt, werden 50,03 Euro mtl. pro Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle auch für eine geeignete private Rentenvorsorge erstattet, **wenn gleicher Betrag nochmalig** in die Rentenversicherung eingezahlt wird.

Voraussetzung: Die Einzahlungen in eine entsprechende Altersvorsorge (gesetzliche oder private Altersvorsorge) müssen zu Beginn und jährlich nachgewiesen werden.

Wichtig: Maßgeblich für die Zuschüsse sind nur die Einnahmen aus den **öffentlich** ausgezahlten Tagespflegeentgelten. Private Einnahmen oder Einnahmen aus anderen Tätigkeiten gelten nicht. Für die Berechnung des gesetzlichen RV-Beitrags: 18,6 % aus zu versteuerndem Einkommen (wenn über 538 Euro). (Stand 21.12.2023)

Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson

Zusätzlich wird die jährliche Zahlung zur Pflichtversicherung der Unfallversicherung für Tagespflegepersonen von derzeit 123,60€ nach Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises übernommen. Die Auszahlung des Jahresbeitrags erfolgt **nach** Eingang des Beitragsbescheids im FamilienBüro. (Stand 2022).

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII, der durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zum 01.01.2005 eingeführt worden ist, haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Beitrag wird den Tagespflegepersonen im Zuge der Auszahlung für die Tagespflegetätigkeit monatlich anteilig erstattet.

Tätige Tagespflegepersonen **sind verpflichtet**, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - der gesetzlichen Unfallversicherung - zu melden und eine Unfallversicherung abzuschließen. Privat abgeschlossene Unfallversicherungen ersetzen diese vorgeschriebene Anmeldung bei der gesetzlichen Unfallversicherung **nicht**.

Nähere Auskunft erteilt die Berufsgenossenschaft unter:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

Tel.: 0 40/2 02 07-0 Zentrale - Anmeldeformular erhalten Sie bei uns oder www.bgw-online.de

Haftpflichtversicherung

Selbständige TPP sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Aufsichtspflicht überträgt sich bei einem Tagespflegeverhältnis von den Eltern auf die Tagespflegeperson. Durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind Personenschäden (Tagespflegekind selbst nimmt Schaden), Sach- Personen- und Vermögensschäden (Tageskind schädigt Dritte Personen).

Die Versicherung übernimmt den Schaden nur, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zum Schaden geführt hat (Einzelfallentscheidung).

In den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftpflichtversicherung (§ 823 ff BGB) ist geregelt, dass derjenige, der einem Dritten vorsätzlich oder fahrlässig einen Schaden zufügt, zum Ersatz verpflichtet ist. Im Gesetz sind namentlich Schäden am Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder eines sonstigen Rechtes genannt. Diese Haftpflicht trifft alle natürlichen Personen, mit Ausnahme der Gruppen, die unter den §§ 827 und 828 BGB genannt sind. Hier wird unterschieden zwischen deliktunfähigen Personen und Personen mit eingeschränkter Deliktfähigkeit. Gegen diese Personen können keine bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche durchgesetzt werden.

Eine Haftpflichtversicherung schützt die Tagespflegeperson gegen Ansprüche, die von geschädigten Dritten aufgrund schuldhaften Handelns oder Unterlassens geltend gemacht werden. D.h. die Eltern können von der Tagespflegeperson Schadenersatz verlangen, wenn diese die Aufsichtspflicht verletzt hat. Liegt kein schuldhaftes Verhalten (Tun oder Unterlassen) der Tagespflegeperson vor, können die Eltern keinen Schadenersatz verlangen. Wird Klage gegen die Tagespflegeperson erhoben und handelt es sich aus ihrer Sicht und aus Sicht des Versicherers um einen unberechtigten Anspruch, so wird der Versicherer hier einen Verteidiger zur Verfügung stellen.

Sie können die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entweder über Ihre Privathaftpflichtversicherung mitaufnehmen lassen - das Angebot haben inzwischen viele Versicherungsgesellschaften - **oder** die Sammelhaftpflichtversicherung abschließen, die das FamilienBüro anbietet. (aktueller Beitrag 41,00 Euro im Jahr, ab 01.01.2024 ca. 53 Euro im Jahr. Bei Interesse fordern Sie bei uns nähere Informationen an.)

WICHTIG: Wenn Sie in **externen Räumen**, also nicht in Ihren Privaträumen, die Tätigkeit als Tagespflegeperson ausüben, geht dies nicht über die private Haftpflichtversicherung. Dann müssen Sie dies als berufliche Haftpflichtversicherung anmelden. Bitte fragen Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft nach, sollten Sie unsicher sein.

Die Sammelhaftpflichtversicherung, die Sie über das FamilienBüro abschließen können, deckt sowohl die Tätigkeit in privaten als auch in externen Räumen ab.

Steuerregelungen

Grundsätzlich müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der (privaten oder öffentlichen) Herkunft der Einnahmen.

Zunächst einmal kann von den Einnahmen einer Tagespflegeperson die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden. Diese liegt bei 400 Euro pro Vollzeit betreutem Kind und Monat. Ob Steuern anfallen, hängt vom übrigen Einkommen der Tagespflegeperson und bei zusammen veranlagten Ehegatten auch von der Höhe des Einkommens des Ehegatten ab. Die Einnahmen aus der Kindertagespflege und die gegebenenfalls geltend gemachten Betriebsausgaben sind in der Anlage GSE der Einkommensteuererklärung einzutragen.

Bei Ledigen bemisst sich die Einkommensteuer nach dem Grundtarif. Bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 11.604,00 Euro fällt 2024 keine Steuer an. Lassen sich Ehegatten zusammen veranlagern, kommt das so genannte Splittingverfahren zur Anwendung. Beide Ehegatten erhalten 2024 einen Grundfreibetrag von insgesamt 23.208,00 Euro. (Stand 21.12.2023)

Betriebspauschale

Wie bei allen Pauschalen gilt: Sie ersetzen das umständliche Auflisten von Einzelausgaben durch einen einheitlichen Betrag. Das trifft auch bei einer selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege zu. Ab 2009 dürfen aus Vereinfachungsgründen dort in der Einkommensteuererklärung anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Kind und Monat pauschal 400 Euro (ab Veranlagungszeitraum 2023) als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden.

Die Pauschale von 400 Euro bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr. Bei einer geringeren Zeit wird sie anteilig gekürzt. Berechnet werden kann dies ganz einfach folgendermaßen:

- 40 Stunden wöchentlich \cong Kategorie 8: 400,00 Euro
- 35 Stunden wöchentlich \cong Kategorie 7: 350,00 Euro
- 30 Stunden wöchentlich \cong Kategorie 6: 300,00 Euro
- 25 Stunden wöchentlich \cong Kategorie 5: 250,00 Euro
- 20 Stunden wöchentlich \cong Kategorie 4: 200,00 Euro
- 15 Stunden wöchentlich \cong Kategorie 3: 150,00 Euro
- 10 Stunden wöchentlich \cong Kategorie 2: 100,00 Euro

Neben der Betriebsausgabenpauschale können **alternativ** auch die tatsächlichen Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Diese müssen dann von der Tagesmutter/dem Tagesvater in einer Einzelaufstellung gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Als Ausgaben kommen zum Beispiel in Betracht:

- Nahrungsmittel
- Ausstattungsgegenstände (Möbiliar)

- Spiel- und Bastelmaterialien
- Fachliteratur
- Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Kommunikationskosten zum Beispiel Telefon oder Internet
- Weiterbildungskosten
- Beiträge für Versicherungen soweit sie unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehen
- Fahrtkosten
- Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tageskindern.

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten (das sind in der Regel die Eltern des zu betreuenden Kindes) oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht abgezogen werden. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Bezüglich Besteuerung und Sozialversicherungspflicht fragen Sie für Ihre individuelle Situation bei den zuständigen Stellen und dem Familienbüro nach.

Vertretungssituation bei Verhinderung der Tagespflegeperson

Die Eltern haben einen Anspruch auf Ersatzbetreuung, wenn die Tagespflegeperson ausfällt. Die Tagespflegeperson teilt ihre Ausfallzeiten den Personenberechtigten und dem Familienbüro mit. Das Familienbüro organisiert dann die Ersatzbetreuung.

Möglichkeiten für eine Ersatzbetreuung wären z.B.:

- Vertretung der Tagespflegepersonen gegenseitig
- es arbeiten verschiedentlich 2 Personen in einer Pflegestelle, die sich gegenseitig vertreten
- durch Tagespflegepersonen mit Pflegepersonen, die nur Vertretungen vornehmen
- durch speziell eingesetzte Springerinnen

Genauere Informationen erhalten Sie im Familienbüro.

Elternbeitrag der Kindertagespflegebetreuung

Zur teilweisen Refinanzierung der Kinderbetreuungskosten erheben die Kommunen analog zu anderen Kinderbetreuungseinrichtungen einen monatlichen Elternbeitrag. Der Elternbeitrag wird per Bescheid von der jeweilig zuständigen Kommune monatlich erhoben.

Die Höhe des Elternbeitrags wird jeweils von der Kommune eigenständig festgelegt. Deshalb ergeben sich kommunal unterschiedliche Beitragshöhen.

Zuständig für die Finanzierung der Pflegestelle ist grundsätzlich die Kommune, in der das Kind bzw. die Eltern wohnen. Falls ein Kind bereits bei einer Tagespflegeperson außerhalb des Wohnortes in Betreuung ist, bitte beim Familienbüro nachfragen.

Zwischen den Tagespflegepersonen und den Eltern wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem grundsätzliche Vertragsregelungen schriftlich festgehalten werden. Für die Kindertagespflege, die öffentlich über BayKiBiG gefördert ist (über das Jugendamt gemeldete Kinder), gibt es einen einheitlich geltenden Vertragsentwurf, der Grundlage der Vereinbarungen ist.

Regelung des Elternbeitrags

Wir weisen darauf hin, dass der Anspruch auf Bayerisches Betreuungsgeld erlischt, wenn Ihr Kind eine nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) öffentlich geförderte Kinderbetreuung, wie es die Kindertagespflege ist, in Anspruch nimmt.

Grundlage ist eine 5 Stunden-Pauschalberechnung analog den Kindertagesstätten.
Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Wohnort des Kindes bzw. der Personensorgeberechtigten.

■ Stadt Nürnberg ab 01.02.2022:

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 1 = 47,30 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindergarten
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 2 = 94,60 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 3 = 141,90 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 4 = 189,20 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 5 = 236,50 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 6 = 283,80 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 7 = 331,10 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 8 = 378,40 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 9 = 425,70 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 10 = 473,90 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 11 = 520,30 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 12 = 567,60 Euro im Monat

■ Stadt Fürth ab 01.09.2022:

- Betreuung bis 5 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 1 = 45,00 Euro im Monat
Oben genannter Betrag wird nur bei ergänzender Tagespflege gewährt – z.B. zu Kindergarten
- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 2 = 90,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 3 = 136,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 4 = 181,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 5 = 226,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 6 = 271,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 7 = 317,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 8 = 362,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 9 = 407,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 10 = 452,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 55 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 11 = 497,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 60 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 12 = 543,00 Euro im Monat

■ Landkreis Fürth ab 01.09.2023:

- Betreuung bis 10 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 2 = 101,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 15 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 3 = 152,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 20 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 4 = 203,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 25 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 5 = 254,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 30 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 6 = 297,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 35 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 7 = 322,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 40 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 8 = 350,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 45 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 9 = 378,00 Euro im Monat
- Betreuung bis 50 Stunden wöchentlich \triangleq Kategorie 10 = 406,00 Euro im Monat

Für **Geschwisterkinder** gibt es im **Landkreis Fürth** 20% Ermäßigung.

Möglichkeit der Kostenübernahme des Elternbeitrags

Eltern, denen die Übernahme der Elternbeiträge für die Kindertagespflege nicht zuzumuten ist, können auf Antrag die Kosten ganz oder teilweise übernommen werden.

Dies ist dann der Fall, wenn das Einkommen einen bestimmten, individuell errechneten Betrag unterschreitet. Wird dieser Betrag nur unwesentlich überschritten, kommt eine teilweise Übernahme in Betracht.

Der Antrag auf Kostenübernahme muss in dem Monat, in dem der Betreuungsvertrag geschlossen wird, abgegeben werden. Eine rückwirkende Erstattung ist im Einzelfall möglich.

Die Kostenübernahme ist für 1 bis 3-jährige Kinder bis zu 30 Wochenstunden möglich, auch wenn beide Eltern nicht berufstätig sind und theoretisch für die Betreuung zur Verfügung stehen.

Bei Kindern unter einem Jahr ist eine Kostenübernahme möglich, wenn - neben den finanziellen Einnahmen (Einzelfallprüfung) - beide Elternteile berufstätig sind bzw. der Alleinerziehende berufstätig ist oder sich in Ausbildung/Studium oder anderen notwendigen Maßnahmen befindet und selbst **nicht** für die Betreuung zur Verfügung steht.

Im Einzelfall können auch soziale Härten oder Überforderungssituationen anerkannt werden. Dies muss jedoch über den Allgemeinen Sozialdienst der jeweiligen Kommunen als Notwendigkeit bestätigt werden.

Zudem kann grundsätzlich nur die tatsächliche Arbeitszeit plus Wegezeit gefördert werden.

Im Einzelfall bitte im FamilienBüro oder der jeweilig zuständigen Kommune nachfragen.

Zuständigkeit

Für Kinder aus der Stadt Nürnberg, die über das fmf Familienbüro gemeldet sind, nehmen das **FamilienBüro** sowie das Jugendamt die Anträge auf Kostenübernahme entgegen.

Adresse im Jugendamt lautet: Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg.

Im Stadtgebiet Fürth und im Landkreis Fürth muss der Antrag auf Kostenübernahme direkt bei der jeweils zuständigen Wirtschaftlichen Jugendhilfe des örtlichen Jugendamtes gestellt werden.

Steuerliche Absetzbarkeit der Elternbeiträge

Bei berufstätigen Alleinerziehenden und Paaren, bei denen beide Teile berufstätig sind, können Kinderbetreuungskosten zu zwei Drittel für jedes Kind von 0 bis 14 Jahren bis maximal 4.000 Euro pro Jahr als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Auch Eltern, die nicht erwerbstätig sind und nicht erwerbstätige Alleinerziehende profitieren von der neuen Regelung. Für sie gilt: Für alle Kinder zwischen 0 und 14 Jahren können ebenfalls zwei Drittel der Kosten bis zu 4.000 Euro maximal pro Jahr und Kind als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Zudem können auch Kosten für eine Kinderbetreuung im eigenen Haushalt steuerlich geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Gelder über Bankverbindung überwiesen werden müssen – Quittungen über Barzahlungen werden von den Finanzämtern in der Regel **nicht** mehr anerkannt.

Arbeitsrechtlicher Status von Kindertagespflegepersonen

Eine Tagespflegeperson kann selbständig oder angestellt tätig sein. Dabei sind Abgrenzungskriterien wie Weisungsbefugnis der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit und Ausgestaltung der Betreuung ausschlaggebend.

Demnach gilt eine Person, die das Kind in dessen Familie betreut, als weisungsgebunden und dadurch sind die Eltern Arbeitgeber - man spricht von Kinderfrauen.

Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Betreuungsperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, ist diese Person selbständig tätig – man spricht von Kindertagespflegeperson.

Mini-Job, Bürgergeld und Elterngeld

Mini-Job

Die geringfügige Beschäftigung (Minijob) z.B. im Privathaushalt der Eltern ist ein Arbeitsverhältnis, für das bestimmte Sonderregelungen bestehen.

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf unter: https://www.minijob-zentrale.de/DE/home/home_node.html.

Bürgergeld – Bezug

Die Betriebspauschale kann nicht automatisch wie bei der Steuer vom Entgelt abgezogen werden. Es gilt als Einnahme der **gesamte** Betrag. Wie sich die Ausgaben aus der Kindertagespflege auf die Berechnung des Bürgergeldes auswirken, muss individuell geklärt werden.

Betroffenen Personen raten wir dringend, sich vorab bei der/m zuständigen Sachbearbeiter/in gründlich zu informieren. Wenn möglich, sollten Sie sich schriftliche Informationen vom Jobcenter mitgeben lassen.

Elterngeld

Anspruch auf **Elterngeld** hat, wer keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 BEEG).

Gemäß § 1 Abs. 6 BEEG ist eine Person dann **nicht voll erwerbstätig**,

- wenn ihre wöchentliche Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt oder
- sie eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausübt oder
- sie eine **geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII ist und nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gemäß § 15 BEEG Anspruch auf **Elternzeit**, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen.

Arbeitnehmer/innen dürfen gemäß § 15 Abs. 4 BEEG während der Elternzeit grundsätzlich nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein.

Satz 2 beinhaltet jedoch eine Ausnahme für den Kindertagespflegebereich. Danach kann eine im Sinne des § 23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Tagespflege betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt.

Achtung: Für die Begrenzung der Anzahl der betreuten fremden Kinder kommt es nicht darauf an, wie viele Kinder gleichzeitig betreut werden. Entscheidend ist, dass **nicht mehr als fünf fremde Kinder insgesamt** in Kindertagespflege betreut werden. Jedes Kind gilt - unabhängig von den konkreten Betreuungszeiten - als ein Kind i. S. d. oben genannten Regelung.

(Richtlinien zum BEEG des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.02.2009, BMFSFJ/204)

Anrechnung der Einnahmen aus Kindertagespflege

Die Einnahmen selbstständig tätiger Tagespflegepersonen werden in Höhe des Gewinns (Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben) als Einkommen berücksichtigt. Dies gilt seit 2009 (nach dem Wegfall der Steuerfreiheit) auch für Geldleistungen der Jugendhilfeträger nach § 23 SGB VIII.

Unfallversicherungsschutz für Kinder in Tagespflege

Mit der Kinderbetreuung wird eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Neu für Sie ist, dass die von Ihnen betreuten Kinder jetzt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Damit sind Kinder in der Tagespflege den Kindern in Kindertagesstätten rechtlich gleichgestellt. Die Bayerische Landesunfallkasse ist der im Freistaat Bayern zuständige gesetzliche Versicherungsträger.

Unfallversicherungsschutz besteht für betreute Kinder, die von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine „Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII“ handelt. Dies wiederum stellt das für Sie zuständige Jugendamt fest bzw. die beauftragten Träger. Außerdem muss das Jugendamt bzw. der beauftragte Träger die Betreuung vermittelt haben bzw. entsprechende Geldleistungen (nach SGB VIII) vornehmen.

Die gesetzliche Unfallversicherung der Kinder ist für Eltern und Tagespflegepersonen kostenlos. Die Kosten übernimmt der Freistaat Bayern. Die Kinder sind automatisch versichert und müssen nicht extra angemeldet werden. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist nur, dass der Unfall während der Betreuung oder auf dem Weg dorthin bzw. nach Hause passiert ist.

Die Tagespflegeperson haftet daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlich Schaden zufügt. Handelt Sie grob fahrlässig, indem Sie zum Beispiel Ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigt, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen. Dies sollte zusätzlich mit einer Haftpflichtversicherung für Tageskinder abgesichert werden.

Alle Informationen entsprechen dem unten angegebenen zeitlichen Stand, jedoch ohne Gewähr und Rechtsgültigkeit!
08.02.2024

Suche nach einem geeigneten Platz - Hinweise für Eltern

Kontaktgespräch

Die Eltern erhalten von uns in der Regel eine Auswahl mehrerer für sie möglicher Adressen von Tagespflegepersonen zur ersten Kontaktaufnahme.

Bei dieser Kontaktaufnahme werden die wichtigsten gegenseitigen Fragen, wie z.B. Alter des Kindes, aktuelle Gruppenkonstellation, Bring- und Abholzeiten, konzeptionelle Arbeitsweise besprochen, um einen Eindruck der jeweiligen Tagespflegestelle zu erhalten.

Es kann nach Abklärung der Rahmenbedingungen durchaus vorkommen, dass die Beteiligten feststellen, dass eine Aufnahme des Kindes keinen Sinn macht. Wenn das Gespräch positiv verlaufen ist, verabreden sich Eltern und Kindertagespflegeperson zum persönlichen Kennenlernen.

Grundinformationen zum Erstgespräch

Das Treffen sollte nach Möglichkeit in der Wohnung der Tagesmutter stattfinden – das Kind sollte nach Möglichkeit schon dabei sein.

Die Wohnung und Umgebung können betrachtet werden und alle Beteiligten können sich ungestört „beschnuppern“. Die Beteiligten sollten ein gewisses Maß an gegenseitiger Sympathie empfinden, denn nur wenn auch die „Chemie“ stimmt, lohnt sich ein ausführliches Gespräch. Es sollte von der Familie, den Besonderheiten und natürlich den Erziehungsvorstellungen berichtet werden. Wenn Einigkeit in den Grundsätzen besteht, können Einzelabsprachen stattfinden.

Hier noch einige Tipps für Tagespflegepersonen und Eltern:

- Vorstellung der eigenen Familiensituation und der Erfahrungen mit Kindern
- Schilderung des Tagespflegealltags
- Sprechen über Ihre Regeln, Grenzen und Erziehungsvorstellungen
- Welchen Platz/Raum haben die Kinder?
- Sprechen Sie offen über Ihre Erwartungen und deren mögliche Umsetzung
- Thematisieren Sie Ernährungs- und Sauberkeitsvorstellungen
- Welche Gewohnheiten und Rituale hat/kennt das Kind?
- Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes
- Vorstellungen zur Eingewöhnung

Nach diesen ausführlichen Gesprächen haben Sie schon viele Informationen und können sich für eine Tagespflegeperson entscheiden.

Sie vereinbaren erneut einen Termin, um einen Betreuungsvertrag miteinander abzuschließen. Für diesen Termin empfehlen wir einen möglichst ruhigen Zeitpunkt.

Gelingender Betreuungsbeginn – die Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung des Tageskindes an die neue Umgebung verlangt von Eltern und Tagespflegepersonen ein erhöhtes Maß an Einfühlungsvermögen, Behutsamkeit und Strategie.

Diese sensible Phase verläuft in 3 Stufen:

- Stufe 1: Die Eltern bleiben mit dem Kind zusammen.
- Stufe 2: Kurzes Weggehen – Verlassen des Raumes
- Stufe 3: Erste Trennung für ca. 30 Minuten

Merkmale einer erfolgreichen Eingewöhnung:

- Das Kind lässt sich von der Tagespflegeperson trösten.
- Das Kind sucht die Aufmerksamkeit der Tagespflegeperson.
- Das Kind sucht den körperlichen Kontakt zur Tagespflegeperson.
- Das Kind entdeckt die Räume.
- Das Kind sucht den Kontakt zu den anderen Kindern.
- Das Kind zeigt keine übermäßige Eifersucht.

Auch der Abschied des Tageskindes aus der Betreuung sollte als Ablösungsphase gestaltet werden und in kleinen Schritten umgesetzt werden.